

1. vereinfachte Änderung
gemäß § 13 Bundesbaugesetz

B e g r ü n d u n g :

Der Bebauungsplan Nr. 8 wurde mit Erlaß vom 29. 11. 1965 genehmigt. Es liegen für einige Bauvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 bereits Bauanträge vor, die ergeben, daß die Antragsteller die Festsetzungen teilweise aus gestalterischen Gründen, teilweise aus topographischen Gründen, nicht einhalten. Die Gemeindevertretung hat über die Anträge beraten und beschließt folgende 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 als Satzung:

T e x t :

Ziffer 3,2:

Der 1. Satz "Die zugelassene Dachneigung beträgt 35°" wird gestrichen. Hierfür wird eingefügt "Die zugelassene Dachneigung beträgt nach Wahl 30- oder 35°".

Ziffer 3,3:

Der 2. Absatz "Die Dächer sind mit roten oder braunen Pfannen zu decken" wird gestrichen. Hierfür wird neu eingesetzt "Die Dächer sind wahlweise mit roten, braunen oder blauschwarzen Pfannen zu decken".

Ziffer 3,4:

Zusatz hinter dem 2. Absatz:

Für die 6 Parzellen des Teilstückes aus 20/15 der Flur 7 wird abweichend von den obigen Festsetzungen hinsichtlich des Garagenstandortes folgendes festgelegt:

Die Garagen sind je 2 zusammenliegend auf der gemeinsamen Nachbargrenze vor den Wohnhäusern zu errichten. Als Baulinie für die Garagen wird ein Abstand von der Straße von 8 m vorgeschrieben.

Als Satzung beschlossen in der Gemeindevertretersitzung am 8. März 1966



.....
Bürgermeister